

RS Vwgh 1987/12/21 87/10/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0093 E 3. Juni 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Reicht die Beweislage für das dem Berufungswerber angelastete Verhalten aus, so liegt keine Rechtswidrigkeit darin, dass nicht weitere Beweise - hier die Einvernahme einer Zeugin - aufgenommen wurden (Hinweis E 25.9.1972, 433/71).

Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels Beweismittel Zeugenbeweis Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100127.X05

Im RIS seit

05.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at